

Stiften.

Informationen aus der Stiftungswelt der
Kreissparkasse Heilbronn

Aus dem Bundeshaushalt **2022/2023**
wurden insgesamt **136** Stiftungen unterschiedlicher
Rechtsformen gefördert.

Inhalt

Stiftungswissen .. 02 – 03/06

Stiftungsvermögen .. 04 – 05

Stiftungen stellen
sich vor 06

Veranstaltungen 07

Stiftungsmanagement/
Impressum 08

Mit **46,1 %** ist „Soziales“ der meist
geförderte Zweck bei rechtsfähigen Stiftungen,
gefolgt von „Bildung und Erziehung“ mit
33,1%.

Vom
15. – 30.11.2023
finden die 5. Heilbronner Erbrechtstage der
Kreissparkasse Heilbronn statt.

Mit **3655** rechtsfähigen Stiftungen,
Stand 31.12.2022, liegt Baden-Württemberg in
Deutschland an 3. Stelle.

Stiftungswissen

Stiftung erbt Immobilie: Geschenk oder Herausforderung?

Stiftungen und Immobilien haben eine große Gemeinsamkeit: Sie haben grundsätzlich einen langen Anlagehorizont – und trotzdem haben die meisten Stiftungen nur einen unwesentlichen Teil ihres Vermögens in Immobilien investiert.

Was aber bedeutet die Erbschaft einer Immobilie für eine Stiftung? Was folgt aus Testament und Satzung?

Nur eine rechtsfähige Stiftung oder Organisation kann Immobilieneigentümer werden – und so muss dies auch in einem idealerweise notariellen Testament formuliert sein.

Wird die Stiftung nicht Alleinerbin der Immobilie, empfiehlt sich dringend eine umgehende sorgfältige Prüfung und Abstimmung mit den Miterben. Vorteilhaft ist, wenn in diesem Fall der Erblasser Testamentsvollstreckung angeordnet hat oder die Erben einen Nachlassabwickler einsetzen. Eine andauernde Erbengemeinschaft ist oft konfliktbehaftet und sollte in der Regel vermieden werden.

Nach Eintritt des Erbfalls ist ferner zu prüfen, ob Belastungen wie Nießbrauch, Wohnrecht, Leibrente oder auch Restdarlehen vorliegen. Die Übernahme von Restdarlehen muss sogar von der Stiftungsaufsicht genehmigt werden. Bei den Belastungen sollte die Stiftung kurzfristig analysieren, ob diese erfüllbar und gewünscht sind.

Darüber hinaus kann eine Stiftung Immobilien als Stiftungsvermögen nur halten, sofern dies in der Satzung und gegebenenfalls in aufgestellten Anlagerichtlinien vorgesehen ist.

Die Nähe der Immobilie zum Sitz der Stiftung, die erwartete Standortentwicklung sowie die innerhalb der Stiftung vorhandene Immobilienexpertise und die zeitlichen Ressourcen sollten ebenso berücksichtigt werden wie mögliche Auflagen aus dem Testament hinsichtlich einer eventuellen Veräußerung.

Um was für eine Immobilie handelt es sich?

Bei jeder Art von Immobilie – Gewerbe- oder Wohnimmobilie – stehen den Mieterträgen bzw. der Nutzungsmöglichkeit für die Zwecke der Stiftung die Aufwendungen entgegen, z. B. laufende Instandhaltungen, Rücklagenbildung, eventuelle energetische Sanierungsmaßnahmen, (kalkulatorische) Mietausfallkosten, Kosten der Hausverwaltung, nicht an den Mieter übertragbare Nebenkosten, Versicherungen, eventuelle Finanzierungskosten, Abschreibung. Nur ein Überschuss steht für den Stiftungszweck zur Verfügung – dauerhafte Verluste dürfen nicht auftreten, da sie das Stiftungskapital aufzehren. Ebenfalls sollte der Verwaltungsaufwand in Zeit und Kosten überprüft werden.

Wird die Erbschaft nicht ausgeschlagen, so wird die Immobilie, aufgrund eines zu erstellenden Gutachtens durch einen Sachverständigen, aufgeteilt in Gebäude sowie Grund und Boden, in das Stiftungskapital aufgenommen.

Immobilien im Stiftungsvermögen:

Das Stiftungsvermögen setzt sich bei den meisten Stiftungen aus Geld- und Wertpapiervermögen zusammen. Aber rund 20 Prozent der Stiftungen möchten verstärkt in Immobilien anlegen – sei es durch direkten Kauf oder über Immobilienfonds.

Soll eine Stiftung per Testament begünstigt werden und sind Immobilien im Nachlass, so ist ein Gespräch mit der Stiftung empfehlenswert bevor das Testament verfasst wird. Dann können die Weichen gemeinsam so gestellt werden, dass das Erbe im Sinne des Erblassers eingesetzt werden kann. Dazu gehört, dass Auflagen für die Stiftung auch erfüllbar sind oder gegebenenfalls die Stiftung eine Immobilie zugunsten der Stiftungszweckerfüllung verkaufen darf.

Offen sollte auch eventueller Liquiditätsbedarf der erbbenden Stiftung angesprochen werden, sei es für Renovierungen oder für mögliche Pflichtteilsansprüche.

Dies gilt auch in ähnlicher Form, wenn per Tod eine Stiftung errichtet werden soll – wichtig ist, dass Testament und Stiftungsvorhaben zusammenpassen. Empfehlenswert ist, dass ein Testamentsvollstrecker die Umsetzung übernimmt. Und am Ende kommt es immer auf die Immobilie an, die in eine Stiftung eingebracht werden soll – schließlich möchten Erblasser und Stiftung dasselbe: Gutes für den Stiftungszweck.

Stiftungswissen

Registerpflichten einer Stiftung

Der Vorstand einer Stiftung ist unter anderem verpflichtet, gegenüber dem Transparenzregister und dem Stiftungsregister Meldungen abzugeben.

Transparenzregister
Rechtsfähige Stiftungen sind gemäß Geldwäschegesetz (GWG) verpflichtet, den Vorstand und die wirtschaftlichen Berechtigten ins Transparenzregister einzutragen. Auch Änderungen müssen gemeldet werden. Bei Nichtbeachtung drohen hohe Geldstrafen. Nähere Infos: www.transparenzregister.de

Stiftungsregister
Mit der Stiftungsrechtsreform wurde die Einführung des Stiftungsregisters zum 01.01.2026 auf Basis des spätestens zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Stiftungsregistergesetzes (StifRG) beschlossen. Dies soll Transparenz und Vertrauensschutz ähnlich einem Handelsregister oder Vereinsregister vermitteln.

Alle bestehenden und neu gegründeten rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind bis zum 31.12.2026 einzutragen. Treuhandstiftungen betrifft dies nicht.

Geplant ist, dass der Stiftungsvorstand eine notariell beglaubigte Anmeldung bei der Registerbehörde einreicht. Näheres hierzu ist noch nicht bekannt. Ein weiteres für gemeinnützige Stiftungen und Organisationen relevantes Register wird in Kürze eingeführt. Allerdings muss hierbei der Stiftungsvorstand nicht selbst aktiv werden.

Zuwendungsempfängerregister
Am 01.01.2024 wird das Register beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt. Die aufzunehmenden Daten übermitteln gem. § 60b Abs. 2 AO n. F. die Landesfinanzbehörden. Dieses frei zugängliche Register umfasst unter anderem den aktuellen „Steuerstatus“ aller steuerbegünstigten Körperschaften,

Personenvereinigungen und Vermögensmassen einer Körperschaft. Somit kann künftig auf papierhafte Zuwendungsbestätigungen nach § 50 EStDV verzichtet werden. Das BZSt darf die im Register gespeicherten Daten, unter anderem steuerbegünstigte Zwecke, offenlegen.



Stiftungsvermögen

Stiftungsvermögen im (Nach-)Krisenmodus

Mit dem deutschen Stiftungsbarometer erhebt DIE STIFTUNG, ein Magazin der F.A.Z.-Gruppe, zweimal im Jahr Stimmungen, Strategien und Trends in der deutschen Stiftungslandschaft. Im 10. Deutschen Stiftungsbarometer wurde im Mai diesen Jahres gefragt, was den Stiftungssektor am Kapitalmarkt bewegt und wie Verantwortliche die Lage ihrer Organisation einschätzen.

Im Jahr 2022 konnte man sich weder mit Aktien noch mit Anleihen vor Kursverlusten schützen. Das vergangene schwierige Kapitalmarktjahr 2022 hat viele Stiftungen veranlasst, ihre Anlagestrategie zu überdenken.

Neben den Ergebnissen des Stiftungsbarometers, die wir nachfolgend auszugsweise darstellen, gibt es ein Fazit von Simon Klein, Portfoliomanager der Vermögensverwaltung der Kreissparkasse Heilbronn. Dabei stellt er kurz dar, wie einerseits das Portfoliomanagement, andererseits unsere Stiftungskunden auf die veränderte Marktsituation seit Anfang 2022 reagieren.

Aktienanlagen:

Aktien haben im Jahr 2022 durchweg Kursverluste verzeichnet. Laut Stiftungsbarometer halten die befragten Stiftungen aktuell folgenden Anteil ihres Stiftungsvermögens in Aktien:

- 29 % der Stiftungen: keine Aktien
- 16 % der Stiftungen: Aktienquote < 20 %
- 23 % der Stiftungen: Aktienquote 20 – 40 %
- 12 % der Stiftungen: Aktienquote 40 – 60 %
- 20 % der Stiftungen: Aktienquote > 60 %

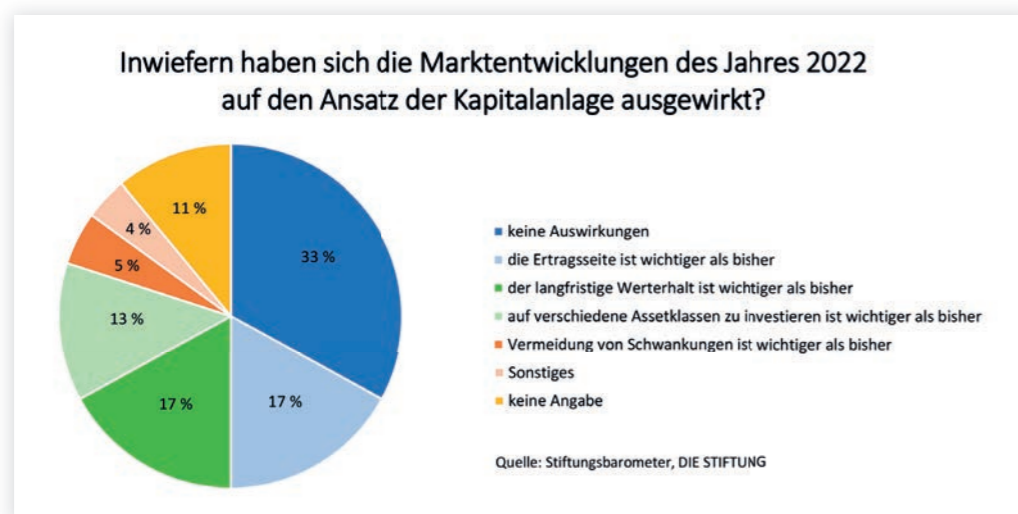
Nach Ausschlägen während des Krisenjahres 2022 hat sich die durchschnittliche Aktienquote wieder auf dem Niveau von Anfang 2022 eingependelt.

Rentenanlagen:

Vor allem bei langlaufenden Rentenpapieren waren durch den Zinsanstieg deutliche Kursverluste zu verzeichnen. Je risikoreicher die Anleihe war, umso schmerzhafter war die jeweilige Kursentwicklung. Diese Erfahrung hat sich laut Stiftungsbarometer auf den Anteil von risikolosen Anleihen im Portfolio vieler Stiftungen ausgewirkt. Nur noch 27 % des Portfolios werden laut Stiftungsbarometer in risikoreiche Anleihen investiert, davor waren es immerhin 45 % – und die Stiftungsverantwortlichen verzichten auf den vermeintlichen Renditeaufschlag.

Nachhaltigkeit:

Im Bereich Nachhaltigkeit sind Stiftungen nach wie vor unterschiedlich unterwegs. Jedoch sagen lediglich 22 % der Befragten laut Stiftungsbarometer aus, dass die Bedeutung von „Nachhaltigkeitsaspekten“ im Krisenjahr gestiegen ist, ohne auf die praktische Umsetzung in der Vermögensanlage einzugehen. Der Markt hat in den volatilen Zeiten seit Beginn des Ukrainekriegs durch Auflage von Produkten mit Rüstungstiteln reagiert – diese sind allerdings für Stiftungen laut Stiftungsbarometer nicht relevant.



FAZIT

Simon Klein, Portfoliomanager der Vermögensverwaltung der Kreissparkasse Heilbronn

» Auch wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Kreissparkasse Heilbronn haben auf die Marktentwicklung des Jahres 2022 reagiert. Ausgelöst durch den rapiden Renditeanstieg weltweit und die daraus abgeleiteten Implikationen auf die Renten- wie auf die Aktienmärkte haben wir verschiedene Maßnahmen ergriffen.

Um den Auswirkungen einer möglichen Rezession, wie etwa höhere Insolvenzquoten und Ausfallrisiken zu begegnen, haben wir die Bonitätsanforderungen in unserem Rentenbestand konsequent erhöht. Wir haben Emittenten mit einem Rating unterhalb „Investments Grade“ deutlich reduziert und im Gegenzug dafür unter anderem neu in Staatsanleihen, Supranationals (Anleihen multinationaler Organisationen), Pfandbriefe und sonstige gedeckte Schuldverschreibungen investiert.

Mit dem Renditeanstieg bieten vor allem Neuemissionen wieder eine höhere laufende Verzinsung/Kupon. Auch hier haben wir uns verstärkt engagiert und kontinuierlich neue Anleihen gezeichnet. Die Aussichten für zukünftige ausschüttungsfähige ordentliche Erträge im Portfolio haben sich damit verbessert. Bei Unternehmensanleihen bevorzugen wir mittlerweile sogar Emittenten mit A-Ratings. Die durchschnittliche Restlaufzeit unseres Rentenportfolios haben wir seit Beginn des Zinsanstiegs auf ca. 4,5 Jahre deutlich erhöht.

Bei unseren Aktienengagements vertrauen wir weiterhin auf unsere Value-Aktien Selektion und damit auf Unternehmen, die fundamental gut bewertet sind und unseren internen Qualitätskriterien entsprechen. Bewusst haben wir auch hier unsere Streuung und Diversifikation nochmals erhöht, um das Einzeltitelrisiko weiter zu senken.

Und auch wir beobachten bei unseren Stiftungskunden, dass der Wunsch nach höheren Aktienquoten abgenommen hat, die Nachhaltigkeitskriterien weiterhin untergeordnet sind und das gestiegene Zinsumfeld wieder als Alternative, auch für bisheriges Kontoguthaben, wahrgenommen wird. Massive Aktienquotenreduzierungen blieben bei unseren Stiftungskunden jedoch aus. Und Umschichtungen in höhere Aktienquoten finden nur noch vereinzelt statt oder waren das Ergebnis einer bereits zuvor getroffenen strategischen Neuausrichtung.



An der Befragung zum 10. Deutschen Stiftungsbarometer nahmen 206 Stiftungsvertreter teil, die die Fragen vollständig beantworteten. Dabei repräsentieren sie vorwiegend vergleichsweise große deutsche Stiftungen: Nur 32 % der Befragten gaben an, über ein Grundstockvermögen von unter einer Million Euro zu verfügen.

Stiftungswissen

Virtuelle und hybride Sitzungen

Am 9. Februar 2023 wurde im Deutschen Bundestag das „Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ beschlossen und am 3. März 2023 folgte die Billigung durch den Bundesrat. Dieses Gesetz ersetzt die Sonderregelungen während der Corona-Pandemie, die Ende August 2022 beendet wurden.

Hier wird geregelt, dass **Mitglieder aller Organe ihre Rechte sowohl in Präsenz als auch hybrid bzw. virtuell (näheres s. § 32 BGB (2)) ausüben können**. Die vereinsrechtliche Regelung gilt auch für Stiftungsgremien, das heißt, dass keine Notwendigkeit besteht, eine aufwendige Satzungsänderung zu veranlassen.



Auszug aus dem Gesetz:

§ 32 BGB
Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

Neu: (2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Stiftungen stellen sich vor

Dr. Hedwig Neukamm-Stiftungsfonds

Mit 97 Jahren ist die Stifterin Dr. Hedwig Neukamm verstorben. Ihren Wunsch, Medizin zu studieren, Augenärztin zu werden und über viele Jahrzehnte eine eigene Praxis in Heilbronn zu führen, hat sie durch ihren Mut, ihre Ausdauer, ihre Zuversicht und ihre immer positive Einstellung zum Leben und zu ihren Mitmenschen umgesetzt. In den Jahren des Zweiten Weltkrieges und danach war dies alles andere als einfach.

Sie widmete sich der Musik, der Kunst sowie der Literatur, spielte selbst Klavier und



bereiste zahlreiche Länder. Da Dr. Hedwig Neukamm (Foto: als junge Ärztin) immer eine große Dankbarkeit für das Erreichte empfand, entschied sie sich schon zu Lebzeiten, etwas an die Gesellschaft zurückzugeben. Sie gründete den Dr. Hedwig Neukamm-Stiftungsfonds, der in der Region Heilbronn musikalisch Begabte fördert, die Vereinsamung von Senioren mildert und eine katholische Kirchengemeinde unterstützt.

Auch in ihrem Testament bedachte sie den Dr. Hedwig Neukamm-Stiftungsfonds.

 **StifterGemeinschaft**
der Kreissparkasse Heilbronn

Veranstaltungen

Kreissparkasse Heilbronn

5. Heilbronner Erbrechtstage – Nachfolge, Stiften, Vererben vom 15. bis 30. November 2023 „Unter der Pyramide“

Experten informieren Sie mit ihren Vorträgen zu folgenden Themen:

- » **15.11.2023**
Vererben, verschenken und Immobilien
- » **17.11.2023**
Nachfolge bei Heilberufen
- » **21.11.2023**
Vererben und Streit vermeiden
- » **22.11.2023**
Unternehmenskauf und -verkauf
- » **23.11.2023**
Zukunft schenken – Stifter werden
- » **28.11.2023**
Vererben und Vorsorge treffen
- » **30.11.2023**
Hofübergabe

Alle Vorträge beginnen um 19:00 Uhr und sind kostenlos. Die Teilnehmerzahlen sind begrenzt.

Bitte melden Sie sich zu den einzelnen Veranstaltungen (ab Oktober 2023) unter www.pyramide.hn/erbrechtstage, über unseren KundenCenter 0800 1620500 (kostenlos) oder in allen Filialen der Kreissparkasse Heilbronn an.

Unsere besondere Vortragsempfehlung für Sie:

» **Zukunft schenken – Stifter werden.** «
Referent: Professor Dr. Burkhard Küstermann

Seit mehr als 20 Jahren ist Prof. Dr. Küstermann Berater von gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, davon viele Jahre stellvertretender Generalsekretär beim Bundesverband Deutscher Stiftungen.

Der Vortrag beschäftigt sich mit den Facetten der Stiftungen.

Was macht die Faszination von Stiftungen aus und zu welchen Vorhaben passt die Form der Stiftung?

Die Zielsetzungen von Stiftungen sind so vielfältig wie das Leben selbst: Die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, Bildung für benachteiligte Kinder oder der Erhalt des familiären Unternehmens, um nur einige Beispiele zu nennen.

Der Referent beschreibt für Sie die Schritte, die nötig sind, um eine zu Ihren Vorstellungen passende Stiftung zu Lebzeiten oder im Todesfall zu errichten.

Sie möchten mehr rund um das Thema Stiften erfahren?

Dann schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Rückantwortkarte per Post zurück.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen auch persönlich zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

JA, bitte senden Sie mir künftige Ausgaben von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“.

Ich möchte „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“ abbestellen.

An der Veranstaltung „Zukunft schenken – Stifter werden“ am 23.11.2023 nehme ich mit _____ Personen teil.

Zur Erfüllung unserer Informationspflicht: Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.sparkasse-heilbronn.de/datenschutz

Ich bin/Wir sind mit der Speicherung/Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke

der Zusendung von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt der Kreissparkasse Heilbronn“

von Einladungen zu Veranstaltungen im Stiftungsbereich einverstanden.

Datum/Name/n Unterschrift/en _____



Brigitte Krüger, Joachim Pfau,
Ute Koppenhöfer und Nicole Lipsmeier (v. l.)

Ihr Stiftungs- und Generationenmanagement

Die Nachfolge in Ihrem Sinne gestalten

Vermögen für die kommende Generation absichern, ein Testament errichten, Werte schon zu Lebzeiten übertragen, Vollmachten und Vertretungsregelungen erstellen – gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir das Konzept, das zu Ihnen passt.

Als Testamentsvollstreckerin übernehmen wir die zuverlässige Verteilung Ihres Nachlasses, wenn Sie damit Ihre Erben entlasten möchten.

Gutes tun, an die Zukunft denken und Verantwortung übernehmen – Stiftungen mit einem individuellen Stiftungszweck können ein wertvoller Baustein in Ihrer persönlichen Nachfolgeplanung sein – wir begleiten Sie zur Stiftungsgründung und in allen Aspekten der Stiftungsarbeit.

Brigitte Krüger
Leiterin, Stiftungs- und
Generationenberaterin
Testamentsvollstreckerin
Telefon 07131 638-13263
brigitte.krueger@ksk-hn.de

Nicole Lipsmeier
Stiftungsberaterin
Testamentsvollstreckerin
Telefon 07131 638-13196
nicole.lipsmeier@ksk-hn.de

Joachim Pfau
Generationenberater
Testamentsvollstrecker
Telefon 07131 638-13268
joachim.pfau@ksk-hn.de

Ute Koppenhöfer
Assistentin
Telefon 07131 638-13277
ute.koppenhoefer@ksk-hn.de

Absender:

Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____



Kreissparkasse Heilbronn
395 Stiftungsmanagement
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn

Impressum

Herausgeber:
Kreissparkasse Heilbronn
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn
Telefon 0800 1620500
E-Mail info@ksk-hn.de
www.ksk-hn.de

Stand: August 2023

Erscheinungsrhythmus: 2x im Jahr

Redaktion, Design & Layout:
Stiftungsmanagement,
Abteilung Kundenkommunikation

Auflage: 1.500 Exemplare

Bildnachweis:
Kreissparkasse Heilbronn,
shutterstock